

Unter den Quellen zur Geschichte Childerichs I. genießt die V. Genovefae ein gewisses Ansehen. Bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung über die allmähliche Ausbreitung der fränkischen Macht auf gallischem Boden bietet auch die geringste Nachricht, welche unsere Kenntniss erweitert, das höchste Interesse. Wenn nun gar die in Rede stehende Quelle die Stellung Childerichs zum Christenthum, seinen Aufenthalt in Paris, endlich die Belagerung dieser Stadt durch die Franken ganz allein bezeugt, so ist die Beachtung gerechtfertigt, welche sie von jeher bei den Bearbeitern der fränkischen Geschichte gefunden hat. Ueber die Auslegung einer von diesen Stellen ist in jüngster Zeit eine heftige Polemik entbrannt. Während nämlich Junghans¹ sich scheut, die vollen Consequenzen zu ziehen, und nur zulässt, dass Childerich auf einem seiner Züge sich in Paris aufgehalten habe, lässt v. Sybel² den König Machthaber über diese Stadt sein. Diese Erklärung ist nicht bloss richtig, man muss sogar meines Erachtens noch einen Schritt weiter gehen. Der Verfasser der V. Genovefae setzt offenbar voraus, dass Childerich in Paris residiert habe.

Die von den älteren Quellen, besonders Gregor, ganz abweichende Darstellung der V. Genovefae hat schon den alten Valesius³ stutzig gemacht; er wagte es aber nur, seiner Verwunderung über die befremdende Thatsache Ausdruck zu geben, für die er eine Erklärung nicht zu geben vermochte. Die deutsche Geschichtsforschung der Neuzeit schenkt dieser Quelle fast unbedingtes Vertrauen. Friedrich⁴ bezeichnet sie als 'ganz glaubwürdig', und Waitz⁵ scheint von der Abfassung im 6. Jahrh. überzeugt zu sein. Die warnende Stimme von Löning⁶ ist ungehört verhallt. Hauck⁷ hält zwar die Biographie für legendarisch, das hindert ihn aber nicht, sie historisch zu verwerthen.

Es sind in jüngster Zeit zwei Specialarbeiten über die V. Genovefae erschienen. In beiden wird die gleichzeitige

1) Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech S. 18.

2) Entstehung des deutschen Königthums, 2. Aufl., S. 298. 302. 3) Res Francicae I, p. 317—319.

4) Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 34.

5) Deutsche Verf.-Gesch. II, 1, S. 34³. 6) Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger S. 7.

7) Kirchengeschichte Deutschlands I, 103.